



Im März 2007 wurde im künftigen Baugebiet 110, zwischen Gartenstraße und Römerallee, unter anderem diese Abwasserleitung verlegt. Für solche Investitionen müssen alle Grundstücksbesitzer Herstellungsbeiträge zahlen. Foto: Stadt Königsbrunn

## Satzungsgegner pochen auf Gleichbehandlung

**Herstellungsbeiträge** Interessengemeinschaft gegen die Satzungen hält eine Schlusstrich-Regelung weiterhin für möglich

**Königsbrunn** Die Interessengemeinschaft gegen die Wasserabgabe- und Entwässerungssatzungen der Stadt Königsbrunn (IG) hält nach dem Urteil des 20. Senats des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) im Normenkontrollverfahren eine sogenannte „Schlusstrich-Regelung“ weiterhin für möglich.

Wie gestern berichtet, hatte der VGH die Beitragssatzungen vom 16. Mai 2011 für nichtig erklärt, weil sie für die Richter nicht nachvollziehbare Unterschiede machte bei der Einstufung von Grundstücken, die einerseits vor Januar 1965 und andererseits danach zu Herstellungsbeiträgen herangezogen wurden.

Dabei hatten sie auch Mängel in allen entsprechenden Satzungen seit 1953, dem Beginn des Ausbaus einer zentralen Wasserversorgung, gerügt und ins Urteil geschrieben, die Stadt wäre auf der sicheren Seite, wenn sie eine neue Satzung ohne Übergangsregelung erlasse, somit erstmals für alle Grundstücke eine gleiche Beitragspflicht schaffe und bisherige Zahlungen als Vorleistungen anrechne.

Dies hatte der Justiziar der Stadt, Albert Teichner, in einer ersten Stellungnahme zum Urteil, als Klä-

rung begrüßt und angekündigt, in diese Richtung weiter verfahren zu wollen.

Vertreter der IG – welche die Urteilsbegründung verspätet erhielten und deshalb erst gestern Stellung nehmen konnten – stellen diese Auslegung infrage. „Alle Satzungsänderungen in den letzten Jahren, die auf Grundlage von solchen Urteilsanalysen durchgeführt wurden“, seien schließlich als ungültig erklärt worden, meint Peter Sommer, Zweiter Vorsitzender der IG.

Er zitiert eine Passage der Urteilsbegründung, in der die Richter darauf verweisen, dass der VGH in ständiger Rechtsprechung auch bei nichtigen Abgabesatzungen die Beitragspflicht als abgegolten ansah. Sommer leitet daraus ab: „Eine Schlusstrichtheorie ist durchaus möglich.“

### IG will, dass Nachveranlagungen eingestellt werden

Nach den Vorstellungen der IG sollte überhaupt keine Nachveranlagung mehr erfolgen. „Die alten Fälle sind als erledigt anzusehen“, so Sommer. „Vielleicht zeigt der Stadtrat Mut und geht diesen Weg. Den Bürgern würde es zudem zeigen,

dass der Rat der Stadt für die Bürger da ist.“

Die Argumentation des IG-Vertreters ist nicht ohne Widersprüche. Aus Sommers Sicht setzt das Gericht die Gleichbehandlung aller Bürger ganz oben an. Diese Gleichbehandlung sieht er allerdings in zwei anderen Vorgehensweisen gegeben: einem Vorgehen ähnlich der Satzung vom Januar 1965, die einen Maßstabwechsel von Frontmeter auf Grundstücks- und zulässige Geschossfläche brachte und festlegte, dass nach neuem Maßstab erst nachveranlagt wird, wenn sich Grundstück oder Bebauung ändert.

Oder bei der – von Teichner favorisierten – Lösung, alle Grundstücke in der Stadt neu zu veranlagern. Für Sommer wäre das „die bürgerfeindlichste Lösung“, denn „ein großer Teil der Königsbrunner, insbesondere das Gewerbe, wird zum Teil erhebliche Nachforderungen leisten müssen“.

Die Frage, wie Zahlungen seit 1953 als „Vorleistungen“ angerechnet werden sollen, werde hier sicher für Wirbel sorgen, ist Sommer überzeugt. „Neue Streitigkeiten und Gerichtsverfahren wären vorprogrammiert.“ (hsd)